

Formular § 45 (2) Nr. 2 IfSG

Ministerium für Soziales,
Gesundheit, Frauen und Familie
Abteilung Gesundheit
Franz-Josef-Röder-Straße 23
66119 Saarbrücken

**Anzeige von Arbeiten mit Krankheitserregern gemäß § 49 Infektions-
schutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 45 Abs. 2 Nr. 2 IfSG**

Antragsteller/in: (Privatanschrift)	
Name/Vorname:	
Straße/Haus-Nr.:	
PLZ/Ort:	
Telefon/Mail:	

Ich beabsichtige, Sterilitätsprüfungen, Bestimmung der Koloniezahl und sonstige Arbeiten zur mikrobiologischen Qualitätssicherung durchzuführen. Diese dienen nicht dem spezifischen Nachweis von Krankheitserregern und beinhalten keine Verfahrensschritte zur gezielten Anreicherung oder gezielten Vermehrung von Krankheitserregern.

Hiermit zeige ich die erstmalige Aufnahme dieser Tätigkeiten gemäß § 49 IfSG an.

1. Die Arbeiten werden durchgeführt	
Praxis/Einrichtung:	
Straße/Haus-Nr.:	
PLZ/Ort:	
Telefon/Mail:	



2. Angaben zu Beschaffenheit der Räume und Einrichtungen

Adresse (wenn abweichend von 1.)	Etage	Raum-Nr./ Bezeichnung	Geplante Nutzung

Bitte fügen Sie für jeden Raum eine Skizze bei, die die wesentliche Ausstattung (Werkbänke, Inkubatoren, Regale etc.) zeigt.

3. Angaben zu Art und Umfang der beabsichtigten Tätigkeiten

4. Krankheitserreger

Bezeichnung	Risikogruppe*			
	S1	S2	S3	S4

* gem. TRBA 460-466

5. Angaben zu Entsorgungsmaßnahmen

6. Folgende Unterlagen sind beizufügen:

- Hygieneplan
- Raumskizzen (s. Nr. 2)
- Betriebsanweisung gem. § 14 Abs. 1 Biostoffverordnung
- polizeiliches Führungszeugnis
 - ist beantragt und wird nachgereicht

Mir ist bekannt, dass die unter Nr. 3 aufgeführten Tätigkeiten nur unter meiner Aufsicht durchgeführt werden dürfen und dass ich persönlich die Verantwortung für die angezeigten Tätigkeiten trage.

Ort/Datum:

Unterschrift:

Erklärung

Ich erkläre, dass

- gegen mich kein gerichtliches, staatsanwaltschaftliches oder behördliches Verfahren wegen etwaiger Verstöße gegen seuchenrechtliche, tierseuchenrechtliche oder sonstige Vorschriften auf dem Gebiet der Hygiene anhängig ist noch in den letzten zehn Jahren anhängig war,
- eine mir in der Vergangenheit erteilte Erlaubnis zum Arbeiten mit Krankheitserregern gem. § 44 IfSG bzw. gem. § 19 Bundes-Seuchengesetz weder zurückgenommen noch widerrufen wurde,
- mir Arbeiten nach § 45 Abs. 4 IfSG bzw. nach § 20 Abs. 3 Bundes-Seuchengesetz bisher nicht untersagt wurden.

Ort/Datum:

Unterschrift: